



Analyse einer möglichen Basisrente

für:

Herrn Max Dr. Pfiffig Fall 2
Musterweg 12
12345 Musterstadt

Die Auswertung
wurde erstellt von:

Finanzportal24 GmbH
Hubertus Schmidt
Jägerstr. 1
57299 Burbach



Telefon: 02736-5097511
Telefax: 02736-5097530
E-Mail Hubertus.schmidt@finanzportal24.de
Internet: www.finanzPortal24.de
Datum: Mittwoch, 24. September 2014

Persönliche Daten

Name Herr Max Dr. Pfiffig Fall 2
Geburtsdatum 01.01.1984 (= 30J, 0M)

Einkommensdaten aus Hauptbeschäftigung

Berufsgruppe Freiberufler
Bundesland Nordrhein-Westfalen
Kirchensteuerpflichtig Ja
Beitrag zu berufsständischen Versorgungswerken p. a. 13.494,72 €
Einkünfte p. a. (vor Steuern und SV) 100.000,00 €

Krankenversicherung

Versicherungstyp Privat versichert
PKV-MB Basisleistungen / Komfortleistungen 450,00 € / 100,00 €
PKV Summe (Basis + Komfort) 550,00 €
Pflege-MB 50,00 €
AN erhält steuerfreien AG-Anteil zur KV oder Beihilfe, bzw. mitversicherte Familienangehörige o. Rentner mit KV-Zuschuss Nein

Ruhestandsvorgaben

Regelaltersrentenbeginn 67J, 0M (in 01.2051)
Gewünschter Ruhestandsbeginn 65J, 0M (in 01.2049)
Lebenserwartung nach Unisex 98J, 9M (in 10.2082)

Vorsorgeaufwendungen in 2014

1. Altersvorsorgeaufwendungen zur bestehenden Basisversorgung (Jahresbeträge) nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 a, b, EStG

+ Beitrag zu berufsständischen Versorgungswerken	13.494,72 €	
= gesamte Altersvorsorgeaufwendungen		13.494,72 €
* davon sind 78% im Jahr 2014 steuerlich abzugsfähig		10.525,88 €
= abziehbare Altersvorsorgeaufwendungen		10.525,88 €

2. Sonstige Vorsorgeaufwendungen (Jahresbeträge) nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 a, b EStG

Beitrag zur KV + Pflege- und ggf. Arbeitslosenversicherung	7.200,00 €	
Summe Basisabsicherung KV + Pflege	6.000,00 €	
= gesamte Sonstige Vorsorgeaufwendungen		7.200,00 €
Höchstabzugsbetrag	2.800,00 €	
= Abziehbare Sonstige Vorsorgeaufwendungen		2.800,00 €
mindestens abziehbar: Summe Basisabsicherung zur KV + Pflege		6.000,00 €

Ergebnis der Günstigerprüfung bereits bestehender Vorsorgeaufwendungen

Abziehbarer Höchstbetrag gemäß Günstigerprüfung	16.525,88 €
--	--------------------

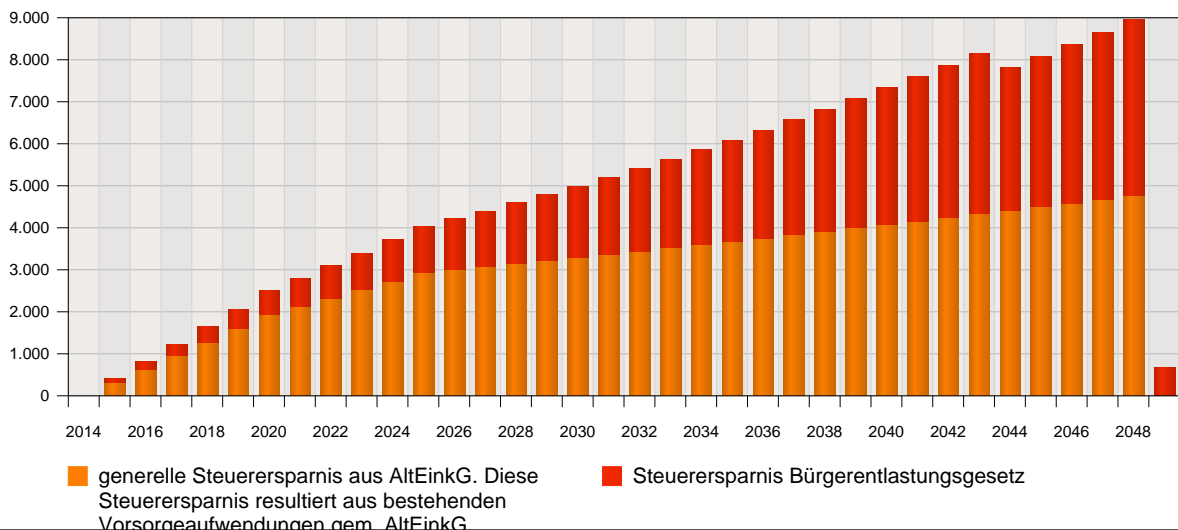
Ergebnis Bestand (2014 bis 2049)

Genereller Steuervorteil bestehender Vorsorgeaufwendungen (als Vergleich zum ersten Vertragsjahr)	107.955,17 €
Steuervorteil gemäß Bürgerentlastungsgesetz (als Vergleich zum ersten Vertragsjahr)	69.146,91 €
Summe Steuervorteile	177.102,08 €
Summe hochgerechnete Steuervorteile bei einer Rendite von 3,00 %	272.716,28 €

Unserer Empfehlung

Lassen Sie die Steuerersparnisse nicht in den Konsum fließen. Legen Sie die Steuerersparnisse verzinslich für sich an, denn bereits seit dem Jahr 2005 unterliegen alle Renten aus den gesetzlichen Versorgungssystemen der wesentlich höheren nachgelagerten Besteuerung (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Bstb. a, aa EStG). Für Neurentner ab dem Jahr 2040 sind dies 100%.

generelle Steuervorteile aus den bestehenden Vorsorgeaufwendungen und BEG



Woraus resultieren die gezeigten Steuervorteile?

Seit Einführung des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) im Jahr 2005 gehören Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungssystemen, den berufsständischen Versorgungswerken sowie Beiträge zur Basis-Rente (Rürup) steuerlich zu den Altersvorsorgeaufwendungen. Von diesen Zahlungen berücksichtigt das Finanzamt innerhalb bestimmter Höchstbeträge für 2014 bereits 78 % steuermindern. Der Umfang der Steuervergünstigung in der Einzahlphase steigt in den nächsten Jahren kontinuierlich an. Ab dem Jahr 2025 akzeptiert das Finanzamt dann 100 % der Altersvorsorgebeiträge zur Schicht 1 als Sonderausgaben. In Summe ergeben sich 107.955,17 € an Steuerersparnissen.

Zusätzlich ist mit Beginn des Jahres 2010 das Bürgerentlastungsgesetz (BürgEntlG) in Kraft getreten, das für Arbeitnehmer und die meisten Selbstständigen und Freiberufler einen enormen Liquiditätsgewinn aus dem steuermindernden Abzug der Beiträge zur privaten und gesetzlichen Basis-Kranken- und Pflegeversicherung bedeutet. In Summe sind dies 69.146,91 €

Die aus beiden Komponenten resultierende Liquidität sollte wiederum in die eigene Altersvorsorge investiert werden, damit der ebenfalls durch das Alterseinkünftegesetz eingetretene Nachteil der nachgelagerten Besteuerung von Renten der Schicht 1 ausgeglichen werden kann.

Hierfür steht Ihnen die künftige Liquidität in Höhe von 177.102,08 € zusätzlich zur Verfügung. Bei einer Rendite von 3,00 % p. a. ergibt sich ein Kapital von 272.716,28 €

Annahmen

Angenommene Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung und Krankenversicherung (BBG KV = 75% der BBG zur RV), (Rundung gem. § 159 SGB 6)	2,00 %
Erwartete Beitragssteigerung für PKV- und Pflege-Beitrag bis zum Ruhestandsbeginn	3,00 %
Erwartete Beitragssteigerung für PKV- und Pflege-Beitrag ab Ruhestandsbeginn	3,00 %
Angenommene Inflationierung der Steuertabelle durch Anpassung des Steuertarifs	1,00 %
Angenommene Steigerung des Bruttoeinkommens (Kunde)	2,00 %

Ermittlung Höchstbetrag Altersvorsorgeaufwendungen

	Kunde	
Höchstbetrag	20.000,00 €	
./. fiktiver RV-Beitrag (GGF mit bAV, Beamte)	0,00 €	
= Gekürzter Höchstbetrag		20.000,00 €

Gekürzter Höchstbetrag		20.000,00 €
./. Gesamtrentenversicherungsbeitrag (AN + AG)	0,00 €	
./. Beitrag zu berufsständischen Versorgungswerken	13.494,72 €	
./. freiwillige Beiträge zur GRV, landwirtschaftliche AK	0,00 €	
./. Beiträge zur kapitalged. Leibrenten (bestehende Basisvorsorge)	0,00 €	
= maximal möglicher Beitrag zur neuen Basis-Rente		6.505,28 €

Beitragsverlauf neue Basis-Rente

Jahr	max. Beitrag für neue Basis-Rente	Beitrag Basis-Rente	Steuervorteil (1) Basis-Rente	Nettoaufwand Basis-Rente	Förderquote	Vorsorgeaufwendungen altes Recht	Vorsorgeaufwendungen neues Recht	Steuervorteil (2) bestehende Vorsorgeaufw.	Steuervorteil (3) Bürgerentlastungsgesetz	Steuervorteil gesamt (1) + (2) + (3)	Nettoaufwand nach Steuern gesamt
2014	0,00 €	6.505,28 €	2.439,99 €	4.065,29 €	37,51 %	3.801,00 €	21.600,00 €	0,00 €	0,00 €	2.439,99 €	4.065,29 €
2015	0,00 €	6.370,28 €	2.450,30 €	3.919,98 €	38,46 %	3.501,00 €	22.180,00 €	315,77 €	87,02 €	2.853,09 €	3.517,19 €
2016	0,00 €	6.233,96 €	2.458,32 €	3.775,64 €	39,43 %	3.201,00 €	22.765,28 €	633,67 €	176,32 €	3.268,31 €	2.965,65 €
2017	0,00 €	6.096,32 €	2.461,74 €	3.634,58 €	40,38 %	2.901,00 €	23.356,20 €	954,79 €	266,79 €	3.683,32 €	2.413,00 €
2018	0,00 €	5.957,24 €	2.462,89 €	3.494,35 €	41,34 %	2.601,00 €	23.952,88 €	1.278,98 €	361,82 €	4.103,69 €	1.853,55 €
2019	0,00 €	5.816,84 €	2.461,76 €	3.355,08 €	42,32 %	2.301,00 €	24.555,44 €	1.605,30 €	459,14 €	4.526,20 €	1.290,64 €
2020	0,00 €	5.675,00 €	2.457,18 €	3.217,82 €	43,30 %	2.001,00 €	25.164,12 €	1.935,86 €	559,90 €	4.952,94 €	722,06 €
2021	0,00 €	5.531,72 €	2.446,87 €	3.084,85 €	44,23 %	2.001,00 €	25.779,04 €	2.127,63 €	664,10 €	5.238,60 €	293,12 €
2022	0,00 €	5.387,00 €	2.434,27 €	2.952,73 €	45,19 %	2.001,00 €	26.400,32 €	2.323,73 €	769,44 €	5.527,44 €	-140,44 €
2023	0,00 €	5.240,84 €	2.421,68 €	2.819,16 €	46,21 %	2.001,00 €	27.028,32 €	2.520,72 €	878,21 €	5.820,61 €	-579,77 €
2024	0,00 €	5.093,24 €	2.399,92 €	2.693,32 €	47,12 %	2.001,00 €	27.663,16 €	2.723,15 €	991,57 €	6.114,64 €	-1.021,40 €
2025	0,00 €	4.944,20 €	2.377,02 €	2.567,18 €	48,08 %	2.001,00 €	28.305,08 €	2.931,39 €	1.102,35 €	6.410,76 €	-1.466,56 €
2026	0,00 €	4.793,60 €	2.306,02 €	2.487,58 €	48,11 %	2.001,00 €	28.554,32 €	3.001,31 €	1.212,57 €	6.519,90 €	-1.726,30 €
2027	0,00 €	4.641,56 €	2.232,75 €	2.408,81 €	48,10 %	2.001,00 €	28.811,00 €	3.074,44 €	1.324,89 €	6.632,08 €	-1.990,52 €
2028	0,00 €	4.487,96 €	2.158,33 €	2.329,63 €	48,09 %	2.001,00 €	29.075,24 €	3.147,62 €	1.442,62 €	6.748,57 €	-2.260,61 €
2029	0,00 €	4.332,80 €	2.082,75 €	2.250,05 €	48,07 %	2.001,00 €	29.347,52 €	3.221,92 €	1.561,20 €	6.865,87 €	-2.533,07 €
2030	0,00 €	4.176,08 €	2.005,95 €	2.170,13 €	48,03 %	2.001,00 €	29.627,96 €	3.295,19 €	1.688,58 €	6.989,72 €	-2.813,64 €
2031	0,00 €	4.017,80 €	1.921,12 €	2.096,68 €	47,82 %	2.001,00 €	29.916,80 €	3.369,57 €	1.824,90 €	7.115,59 €	-3.097,79 €
2032	0,00 €	3.857,96 €	1.833,82 €	2.024,14 €	47,53 %	2.001,00 €	30.214,28 €	3.445,04 €	1.966,75 €	7.245,61 €	-3.387,65 €
2033	0,00 €	3.696,56 €	1.748,26 €	1.948,30 €	47,29 %	2.001,00 €	30.520,64 €	3.520,56 €	2.110,99 €	7.379,81 €	-3.683,25 €
2034	0,00 €	3.533,48 €	1.670,57 €	1.862,91 €	47,28 %	2.001,00 €	30.836,24 €	3.598,26 €	2.260,77 €	7.529,60 €	-3.996,12 €
2035	0,00 €	3.368,84 €	1.594,95 €	1.773,89 €	47,34 %	2.001,00 €	31.161,32 €	3.677,05 €	2.411,89 €	7.683,89 €	-4.315,05 €
2036	0,00 €	3.202,52 €	1.516,12 €	1.686,40 €	47,34 %	2.001,00 €	31.496,12 €	3.755,89 €	2.571,74 €	7.843,75 €	-4.641,23 €
2037	0,00 €	3.034,52 €	1.436,17 €	1.598,35 €	47,33 %	2.001,00 €	31.841,00 €	3.833,73 €	2.735,06 €	8.004,96 €	-4.970,44 €
2038	0,00 €	2.864,84 €	1.356,17 €	1.508,67 €	47,34 %	2.001,00 €	32.196,20 €	3.914,78 €	2.902,92 €	8.173,87 €	-5.309,03 €
2039	0,00 €	2.693,48 €	1.274,01 €	1.419,47 €	47,30 %	2.001,00 €	32.562,08 €	3.996,93 €	3.076,36 €	8.347,30 €	-5.653,82 €
2040	0,00 €	2.520,44 €	1.192,85 €	1.327,59 €	47,33 %	2.001,00 €	32.938,88 €	4.078,08 €	3.254,36 €	8.525,29 €	-6.004,85 €

Beitragsverlauf neue Basis-Rente (Fortsetzung)

Jahr	max. Beitrag für neue Basis-Rente	Beitrag Basis-Rente	Steuervorteil (1) Basis-Rente	Nettoaufwand Basis-Rente	Förderquote	Vorsorgeaufwendungen altes Recht	Vorsorgeaufwendungen neues Recht	Steuervorteil (2) bestehende Vorsorgeaufw.	Steuervorteil (3) Bürgerentlastungsgesetz	Steuervorteil gesamt (1) + (2) + (3)	Nettoaufwand nach Steuern gesamt
2041	0,00 €	2.345,60 €	1.110,59 €	1.235,01 €	47,35 %	2.001,00 €	33.326,96 €	4.160,34 €	3.437,97 €	8.708,90 €	-6.363,30 €
2042	0,00 €	2.169,08 €	1.027,23 €	1.141,85 €	47,36 %	2.001,00 €	33.726,80 €	4.244,77 €	3.626,14 €	8.898,14 €	-6.729,06 €
2043	0,00 €	1.990,76 €	940,64 €	1.050,12 €	47,25 %	2.001,00 €	34.138,64 €	4.328,19 €	3.823,13 €	9.091,96 €	-7.101,20 €
2044	0,00 €	1.810,64 €	857,18 €	953,46 €	47,34 %	2.001,00 €	33.238,88 €	4.412,70 €	3.397,35 €	8.667,23 €	-6.856,59 €
2045	0,00 €	1.628,72 €	771,54 €	857,18 €	47,37 %	2.001,00 €	33.636,08 €	4.500,46 €	3.583,33 €	8.855,33 €	-7.226,61 €
2046	0,00 €	1.445,00 €	683,74 €	761,26 €	47,32 %	2.001,00 €	34.045,16 €	4.587,20 €	3.778,12 €	9.049,06 €	-7.604,06 €
2047	0,00 €	1.259,48 €	595,88 €	663,60 €	47,31 %	2.001,00 €	34.466,48 €	4.676,12 €	3.976,43 €	9.248,43 €	-7.988,95 €
2048	0,00 €	1.072,04 €	506,91 €	565,13 €	47,28 %	2.001,00 €	34.900,52 €	4.764,03 €	4.182,53 €	9.453,47 €	-8.381,43 €
2049	0,00 €	18.406,90 €	1.142,04 €	17.264,86 €	6,20 %	2.001,00 €	30.764,48 €	0,00 €	679,65 €	1.821,69 €	16.585,21 €
Σ		156.202,58 €	63.237,53 €	92.965,05 €		0,00 €	0,00 €	107.955,17 €	69.146,91 €	240.339,61 €	84.137,03 €
Ø		361,58 €	146,38 €	215,20 €	40,48 %	0,00 €	0,00 €	249,90 €	160,06 €	556,34 €	-194,76 €

Die Berechnungsvorgabe "durchschnittlich steuerfinanziert" strebt an, dass im Durchschnitt der Laufzeit der gesamte Beitragsaufwand zur neuen Basis-Rente aus dem generellen Steuervorteil des AltEinkG, des Bürgerentlastungsgesetzes, sowie dem zusätzlichen Steuervorteil aus der neu abzuschließenden Basis-Rente finanziert wird. Es wird dabei eine jährliche Dynamik von 0,00% berücksichtigt.

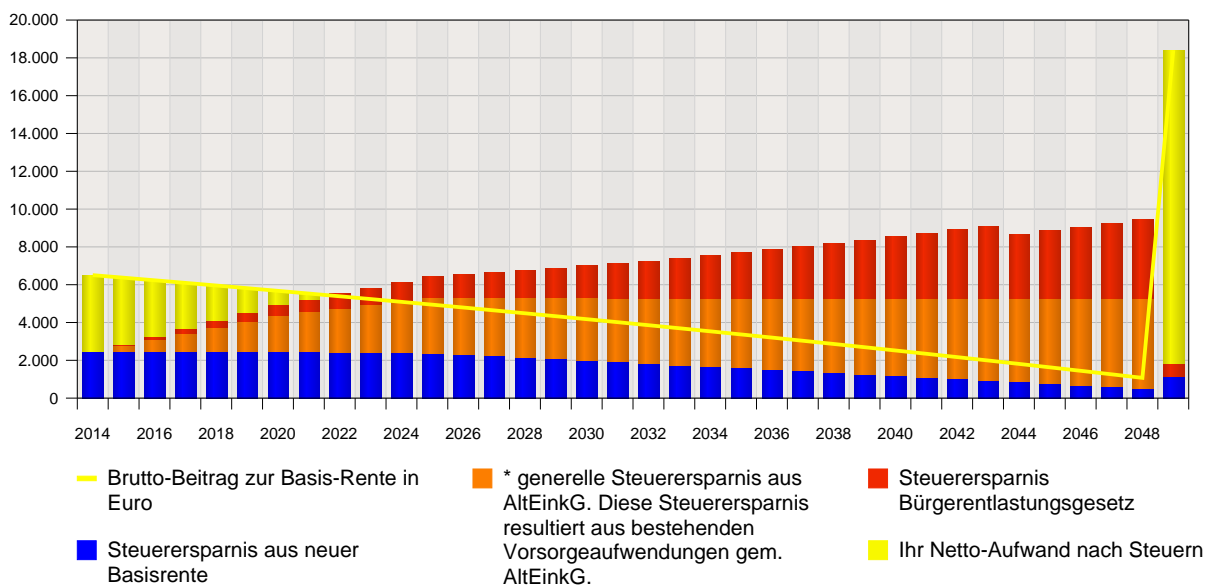
Ergebnisübersicht

Die Steuerersparnis aus neuer Basis-Rente für 2014 beträgt		63.237,53 €
insgesamt		
Die Steuerersparnis aus dem Bürgerentlastungsgesetz beträgt	+	69.146,91 €
Die generelle Steuerersparnis* aus bestehenden Vorsorgeaufwendungen gem. AltEinkG beträgt	+	107.955,17 €
Der Gesamtbetrag zur neuen Basisrente wurde für den gesamten Zeitraum kalkuliert mit	./.	156.202,58 €
Nach Berücksichtigung der Steuerersparnis aus Basis-Rente, BürgEntlG und AltEinkG beträgt Ihr Überschuss		84.137,03 €

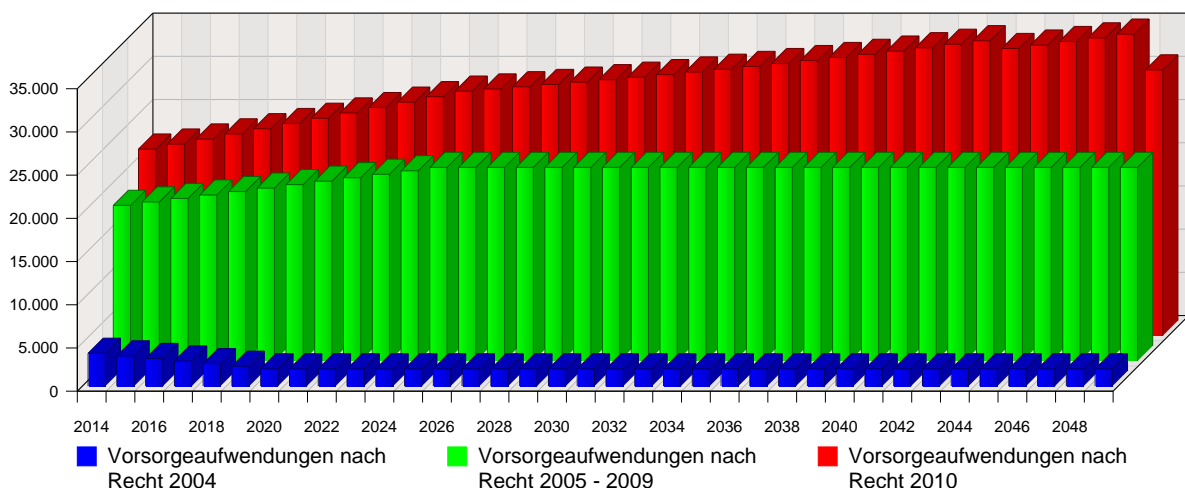
Die Basis-Rente (Rürup-Rente) unterliegt bei Auszahlung der Besteuerung.

Der Besteuerungsanteil ab dem Rentenbeginnjahr beträgt 100,00 %

Ihr Beitragsvorteil durch Steuerersparnis aus der Basis-Rente in Euro



Vergleich Vorsorgeaufwendungen Recht 2004, 2005 - 2009, BürgerEntlastungsGesetz 2010



Vergleich Basisrente mit privater Leibrente

Angenommene Rendite* (nach Kosten) in der Ansparphase	3,00 %
Angenommene Rendite* (nach Kosten) in der Verrentungsphase	1,75 %
Angenommener Durchschnittssteuersatz im Ruhestand, ohne nachfolgende Renten	30,00 % = 52.142,15 € zVE.

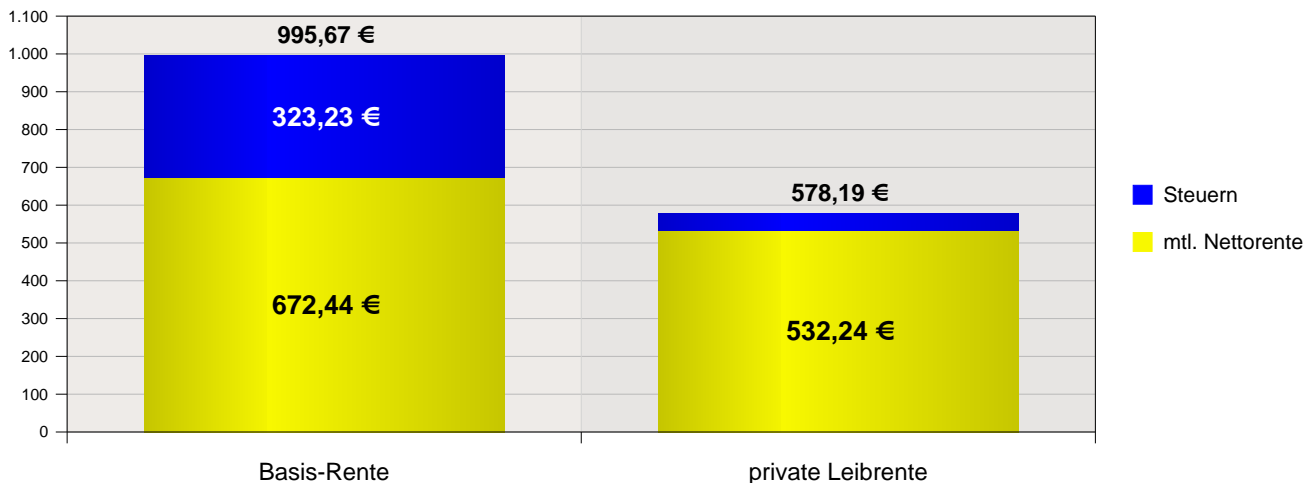
Annahme: Gleicher Nettoaufwand für Basis-Rente/private Leibrente 92.965,05 €

Nettoaufwand = Beitrag Basis-Rente 156.202,58 € - direkte Steuerersparnis von 63.237,53 € (ohne Steuervorteile aus bestehenden Vorsorgeaufwendungen gem. BürgEntlG und AltEinkG)

Die Basis-Rente wie auch die private Leibrente unterliegen bei Auszahlung der Besteuerung. Die Rente beginnt im Jahr 2049.

	Bruttoaufwand Ansparphase	mögliches Verrentungskapital	mögliche Monats-Rente vor Steuern	Besteuerungsanteil Ertragsanteil	Grenzsteuersatz auf Zusatzrente	Monatsrente nach Steuern	Effektivzins nach PAngV
Basis-Rente	156.202,58 €	297.603,99 €	995,67 €	100,00 %	48,07 %	672,44 €	2,96 %
Leibrente	92.965,05 €	172.816,47 €	578,19 €	18,00 %	47,95 %	532,24 €	2,30 %

Vergleich von einer möglichen monatlichen Basis-Rente mit einer privaten Leibrente bei gleichem Nettoaufwand in der Ansparphase



Annahme: Fiktive Verrentung bis Alter 98J, 9M (nach Sterbetafel Unisex). Bei diesem Systemvergleich handelt es sich um eine modellhafte Darstellung. Dieser modellhaften Darstellung liegen keine realen Versicherungstarifdaten zu Grunde. Die gezeigten Rentenwerte sind lediglich als Beispiel anzusehen. *) Renditeangaben erfolgen nur zur Berechnung der modellhaften Annahmen.

Fazit: Bei einem Nettoaufwand von 261.239,11 € erhalten Sie nach dieser unverbindlichen Modellrechnung eine um 140,20 € höhere monatliche Nettoernte, wenn Sie eine Basis-Rente abschließen.

Erläuterungen zum Bürgerentlastungsgesetz

Steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung bis 31.12.2009

Bisher können privat und gesetzlich Versicherte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zusammen mit den sonstigen Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Lebensversicherungen die bis einschl. 2004 abgeschlossen wurden, Unfall- oder Haftpflichtversicherung) nur bis zu einer Höhe von insgesamt 2.400 € oder 1.500 € als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigen.

Die Höchstgrenze von 2.400 € gilt dabei für Steuerpflichtige, die ihre Krankenversicherung alleine finanzieren, zum Beispiel Selbständige. Die Grenze von 1.500 € gilt für Arbeitnehmer, die einen steuerfreien Zuschuss zu ihrer Krankenversicherung erhalten oder Versicherte mit Anspruch auf Kostenerstattung, wie z.B. Beihilfeberechtigte.

Die neue Regelung aus dem Bürgerentlastungsgesetz ab 01.01.2010

Ab dem 01.01.2010 sind die Beiträge zur Basiskrankenversicherung (Art, Höhe und Umfang entsprechen den gesetzlichen Pflichtleistungen nach SGB V) und zur Pflegeversicherung in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar. Aufwendungen für KV-Komfortleistungen, z. B. Chefarztbehandlung, Einbettzimmer oder Krankentagegeld gehören zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen.

Für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge zu KV-Komfortleistungen, Arbeitslosenversicherung, Lebensversicherungen bis einschl. 2004 abgeschlossen, Unfall- oder Haftpflichtversicherung) steigen die Abzugsvolumina ab dem 01.01.2010 um je 400 €, also für Selbständige auf 2.800 € und für Arbeitnehmer und Beihilfeberechtigte auf 1.900 €.

Eine steuerliche Abzugsfähigkeit dieser sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist nur noch dann gegeben, wenn die neu festgelegten Höchstbeträge von 2.800 € bzw. 1.900 € von den Beiträgen zur Basiskrankenversicherung und Pflegeversicherung noch nicht voll ausgeschöpft werden. Übersteigen die Beiträge jedoch die v. g. Höchstgrenzen, entfällt ein weiterer Abzug der sonstigen Vorsorgeaufwendungen.

Weiterhin wird eine Günstigerprüfung durch das Finanzamt durchgeführt. Hier werden sämtliche Vorsorgeaufwendungen in den Grenzen der bis 2004 geltenden Höchstbeträge angesetzt, auch diejenigen zur Altersvorsorge der bestehenden Basisvorsorge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 a, b EStG (Schicht1), wenn dies gegenüber der Neuregelung vorteilhaft sein sollte.

Jahressteuergesetz 2007

Verbesserung im Jahressteuergesetz 2007 mit Rückwirkung ab 01.01.2006

Mit dem JStG 2007 wurde die Günstigerprüfung verbessert. Insbesondere bei Selbständigen aber auch bei anderen Personengruppen wird erreicht, dass zusätzliche Beiträge zur Basisrente, im Rahmen des Höchstbetrages, immer mit mindestens dem gesetzlich vorgegebenen Prozentsatz als Vorsorgeaufwendungen steuerwirksam berücksichtigt werden. Diese Änderung stellt darüber hinaus sicher, dass die Neuregelung nicht zu Schlechterstellungen führt. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Günstigerprüfung für Vorsorgeaufwendungen

Durch das Alterseinkünftegesetz ist ab dem Veranlagungszeitraum 2005 nicht nur die Besteuerung der Altersbezüge, sondern auch die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für die Altersvorsorge und die übrige Lebensvorsorge völlig neu geregelt worden.

Seit dem 01.01.2005 wird die bislang geltende Abzugsmöglichkeit von Vorsorgeaufwendungen getrennt in:

1. Altersvorsorgeaufwendungen, z.B. gesetzliche Rentenversicherung, landwirtschaftliche Alterskasse, berufsständische Versorgungseinrichtungen und die private, kapitalgedeckte Leibrentenversicherung (sog. Rürup-Rente), welche nach dem 31.12.2004 abgeschlossen werden. Bei Rürup-Renten sind die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar. Die Leistungen aus der Rürup-Rente werden ausschließlich in einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen Leibrente, ab dem 60. Lebensjahr, seit dem 01.01.2012 ab dem 62. Lebensjahr erbracht. Versicherungsschutz in Form einer Berufsunfähigkeitsrente, Erwerbsminderungsrente oder Hinterbliebenenrente kann zusätzlich vereinbart werden.

Beiträge zu Vorsorgeprodukten aus der Gruppe dieser Basisvorsorge dürfen ab 01.01.2005 zu 60% steuerlich berücksichtigt werden. Dieser Satz steigt jährlich um 2%, sodass im Jahr 2025 die volle Abzugsmöglichkeit von 100% erreicht ist. Der volle Höchstbetrag beträgt 20.000.- Euro für Ledige, bei zusammen veranlagten Ehepartnern 40.000.- Euro. Im Jahr 2014 können Ledige somit 78% von 20.000.- Euro = 15.600.- Euro und Verheiratete analog 31.200.- Euro steuerlich berücksichtigen.

2. Sonstige Vorsorgeaufwendungen für Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung oder Haftpflicht- und Risikoversicherungen, sowie "alte" Lebensversicherungen.

Für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen beträgt der steuerwirksame Höchstabzugsbetrag bis zum Jahr 2010 1.500.- € pro Person, wenn Beiträge und / oder Leistungen zur Krankenversicherung nicht vollständig alleine getragen werden (z.B. sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, Beihilfeberechtigte, Beamte, Rentner). Für alle anderen Steuerpflichtigen erhöht sich dieser Betrag um 900.- € auf maximal 2.400.- €. Bei zusammen veranlagten Ehegatten wird gesondert geprüft, ob die Voraussetzungen für den erhöhten Abzugsbetrag vorliegen. Vorsorgeaufwendungen werden bis zu diesen Höchstbeträgen in vollem Umfang berücksichtigt.

Für die Altersvorsorgeaufwendungen und die sonstigen Vorsorgeaufwendungen wird für eine Übergangszeit bis 2019 eine Günstigerprüfung durch das Finanzamt durchgeführt, der zu Folge Vorsorgeaufwendungen mind. in der im VZ 2004 geltenden Höhe abgezogen werden können, jedoch ab 2011 mit verminderten Höchstbeträgen für den Vorwegabzug. Ergibt die Prüfung, dass der Steuerpflichtige nach altem Recht mehr abziehen könnte, so gelten für ihn weiterhin die alten Regelungen.

Das hier abgebildete Prüfungsverfahren berücksichtigt nicht die Überprüfung der Vorsorgepauschale. In der Praxis sind die nachgewiesenen Altersvorsorgeaufwendungen (z.B. Arbeitnehmeranteil zur ges. RV, Beiträge zu Versorgungswerken, etc.) zusammen mit den nachgewiesenen Sonstigen Vorsorgeaufwendungen i. d. R. höher, als die in Betracht kommende Vorsorgepauschale.

Wichtiger Hinweis

Bei allen finanzmathematischen Berechnungen handelt es sich um modellhafte Darstellungen, die auf Ihren Angaben beruhen. Den modellhaften Darstellungen liegen keine realen Versicherungstarifdaten zu Grunde. Renditeangaben erfolgen nur zur Berechnung der modellhaften Annahmen. Grundsätzlich bedeuten höhere Renditen zwar höhere Anlagechancen, damit verbunden aber auch höhere Anlage- und Verlustrisiken. Sämtliche Erträge und Renditen, alle steuerlichen Informationen sowie Investitions-, Ertrags-, und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind lediglich als Beispiel anzusehen und werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Alle Berechnungen erfolgen trotz größter Sorgfalt unverbindlich und ohne Gewähr.

Es erfolgt keine steuerliche Beratung. Für steuerliche Beratungen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.